

Landessolargesetz RLP



Stellungnahme zu

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
„Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz LSolarG)“
Landtag Rheinland-Pfalz Drucksache 18/555 vom 08. Juli 2021

Zu A. Problem

Im Gesetzentwurf zum Landessolargesetz stellen die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP fest, dass sie das Pariser Klimaschutz-Abkommen sowie **„das Erreichen der im Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz festgeschriebenen Klimaschutzziele einer Verminderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 90% bis zum Jahr 2050 im Vergleich zum Jahr 1990“ unterstützen.**

Statt auf das Landesklimaschutzgesetz 2014 sollte auf das Bundesklimaschutzgesetz 2021 und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 Bezug genommen werden

Der Bezug auf das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 19. August 2014 mit dem „90%-Minderungsziel“ war bei der Erstellung des Antrags durch die Novelle des Bundesklimaschutzgesetzes (Beschluss der Bundesregierung 12. Mai / des Bundestags 24. Juni / des Bundesrats 25. Juni) nicht mehr adäquat, da das **Bundesklimaschutzgesetz** inzwischen eine **Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 auch für Rheinland-Pfalz rechtlich bindend** vorgibt und insoweit über das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz von 2014 deutlich hinausgeht. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 29. April 2021 darauf hingewiesen, dass die Minderungspflichten, die sich aus der Unterzeichnung des Pariser Abkommens ergeben, für den deutschen Gesetzgeber sowie die Bundesregierung verfassungsrechtlich bindend sind. Die Paris-Ziele, die im Bundesklimaschutzgesetz für Deutschland konkretisiert sind, sind durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu unterlegen. Insoweit sollte dargestellt werden, dass der vorgelegte Entwurf eines Landessolargesetzes Rheinland-Pfalz zur Erreichung der Klimaneutralität von Rheinland-Pfalz, den die jetzige Landesregierung „2035, spätestens bis 2040“ erreichen möchte, einen Beitrag leisten soll.

Das Zwischenziel „einer bilanziell vollständig regenerativen Stromversorgung bis 2030“, das sich die Landesregierung 2011 vorgenommen und der Landtag am 26. April 2018 – Drs. 17/6022 – bestätigt hat, war wegweisend und ist vorbildlich.

Die Entscheidung der Landesregierung in 2011 für eine bilanziell 100% regenerative Stromversorgung bis 2030 war damals mutig und vor allem inhaltlich richtig. Auch die CDU Rheinland-Pfalz „unterstützt das Ziel, bis 2030 Strom bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien zu produzieren“ (Regierungsprogramm CDU RLP 2021-2026, 03.08: Rheinland-Pfalz unter Strom). Die Freien Wähler Rheinland-Pfalz fordern in ihrem Wahlprogramm 2021 Klimaneutralität bis 2040. Insoweit gibt es im Landtag eine sehr große Mehrheit, die erneuerbaren Energien zügig auszubauen.

Bei der Umsetzung des 100%-EE-Ziels beim Strom – Maßstab: Erneuerbare-Energie-Anteil am Jahresbruttostromverbrauch – war die Landesregierung Rheinland-Pfalz Stand 2020 mit 36% im Vergleich zu Deutschland mit 46%₂₀₂₀ deutlich weniger erfolgreich. Dieser Verzug im EE-Ausbau muss durch Beschleunigung nachgeholt werden.

Bezogen auf den Stromverbrauch wird in Rheinland-Pfalz in 2021 ca. jede dritte Kilowattstunde regenerativ erzeugt

Wo steht Rheinland-Pfalz heute? Der Bruttostromverbrauch₂₀₁₇ inklusive der Eigenerzeugung der Industriekraftwerke liegt bei 29.1 TWh, die regenerative Erzeugung₂₀₁₉ bei 10.5 TWh, **der erneuerbare Anteil an der Stromversorgung bei 36%**. Das heißt: Jede dritte Kilowattstunde vom heutigen Stromverbrauch wird in Rheinland-Pfalz erneuerbar erzeugt.

Der derzeit vorgesehene Ausbau von 500 MWp muss um ein Mehrfaches angehoben werden. Genauere Zahlen können aus der Meta-Studie von ISE e.V. entnommen werden.

Die Formulierung in A. Problem „Dafür ist weiter ein dynamischer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.“ ist leider ein Euphemismus. Konkret sollte es heißen, dass in den Vorjahren der Ausbau von Wind- und Solarenergie wie in Gesamtdeutschland nur noch unbedeutend war, und dies, obwohl Sonnen- und Windstrom aus neuen Anlagen inzwischen die kostengünstigste Form der Stromerzeugung ist. Insoweit wäre eine Formulierung richtiger, die dies feststellt und auf die Notwendigkeit hinweist, vor dem Hintergrund des aktuellen IPCC-Berichts 2021 mit deutlich größerer Dynamik den EE-Ausbau neu starten zu müssen.

Zu B. Lösung

Das Solargesetz ist ein notwendiger Lösungsbeitrag zur Erreichung der Klimaneutralität Deutschlands spätestens 2045

Das Solargesetz mit der „Pflicht zur Installation einer PV-Anlage auf Dächern von Gewerbeneubauten und auf zu errichtenden Überdachungen von neuen gewerbezugehörigen Parkplätzen ab 50 Stellplätzen“ ist „nicht die Lösung mit keinen Alternativen“. **Aber** das Solargesetz ist ein Lösungsbeitrag, der in Verbindung mit vielen weiteren Maßnahmen dringend notwendig ist, um die gesetzliche Verpflichtung zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 zu erreichen.

Der Beitrag eines Solargesetzes entsprechend dem Entwurf ist quantitativ bezogen auf die Zubaunotwendigkeit der Fotovoltaik nicht ausreichend.

Unter Punkt **D. Kosten** wird die Zahl der Bauanträge für Nicht-Wohngebäude abzgl. landwirtschaftlicher Betriebsgebäude im Jahr 2017 mit 1.404 Bauanträgen angegeben. Welche

durchschnittliche PV-Leistung pro gewerblich genutzter Neubau installiert werden kann, ist ohne Erfahrung zur Größenordnung der Solareignungsflächen schwierig abzuschätzen.

Könnte man bei ca. 1.400 Gewerbeneubauten jährlich pro Neubau durchschnittlich 100 kWp installieren, entspräche das einem jährlichen, durch das Solargesetz induzierten PV-Zubau von 140 MWp (= 28% des regierungsseitigen PV-Zubauziels von 500 MWp/a). Bei einer durchschnittlichen Leistung von 50 kWp wären es ca. 70 MWp/a bzw. 14 % des Regierungszubauziels. Bezogen auf das Landesregierungsziel „100% erneuerbarer Strom in 2030“, das einen jährlichen PV-Zubau von 1.75 GWp erfordert, läge der Beitrag des Solargesetzes noch bei 8% bzw. 4% des erforderlichen Jahres-PV-Zubaus. Das ist eine sehr begrenzte, dennoch relevante Größenordnung.

Das, was die Pflicht zur Solarisierung von Stellplätzen quantitativ beitragen kann, ist nicht abschätzbar, dürfte eher gering sein. Denn nur wenn die Überdachung der Parkplätze sowieso vorgesehen und ein relevanter Stromeigenverbrauch möglich ist, ist die Photovoltaik mit dem EEG-Vergütungssatz für Gebäudeanlagen (§ 33 EEG 2009) wirtschaftlich umsetzbar. Ist eine Stellplatzüberdachung nicht sowieso vorgesehen und wenig bis kein Eigenverbrauch möglich, ist mit dem EEG-Vergütungssatz für Freiflächenanlagen (§ 32 Abs. 1 EEG 2009), der in diesem Fall anzuwenden wäre, eine Wirtschaftlichkeit allenfalls im Ausnahmefall zu erwarten. Zudem dürfte die Zahl der Neubauobjekte mit einer Stellplatzpflicht ab 50 Stellplätzen aufwärts landesweit gering sein.

Eine Ausweitung des Kreises der „Verpflichteten zur Solarisierung“ wird empfohlen. Unbillige Härten wird es durch das Solargesetz nicht geben

Die Dringlichkeit des Klimaschutzes erfordert, dass nicht nur Gewerbeneubauten, sondern alle Neubauten (auch Wohngebäude etc.), unabhängig von ihrer Zweckbestimmung und Eigentumskategorie von der PV-Pflicht erfasst werden müssen. Zudem muss die PV-Pflicht auf grundlegende Dachsanierungen ausgeweitet werden. Dies ist rechtlich möglich, da nach § 8 *Befreiungen* die PV-Pflicht nur greift, wenn die Investition technisch möglich und wirtschaftlich ist. Zudem besteht nach § 4 (4) *Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen* die Möglichkeit, die PV „ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder Gebäuden in unmittelbarer räumlicher Umgebung“ zu installieren. Zusätzlich ist nach § 4(6) die Erfüllung der PV-Pflicht auch über eine „Dachverpachtung an einen Dritten“, das heißt ohne eigenes Kapital möglich. Dieser Dreiklang, „Notwendigkeit unter dem Aspekt Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit, d.h. Rentierlichkeit des eingesetzten Kapitals, und Möglichkeit, durch Dachverpachtung der PV-Pflicht nachzukommen, „ohne einen Cent selbst investieren zu müssen“, erlauben es politisch, die Solarpflicht auf alle neuen Gebäude und grundlegenden Dachsanierungen auszuweiten. Unbillige Härten sind ausgeschlossen. Vielmehr ist eine PV-Pflicht ein Beitrag zu einer geringeren Energierechnung zu kommen.

Gerade für örtliche und regionale Energieversorger, v.a. Stadt- und Gemeindewerke, bieten Dachanpachtungen ein neues Geschäftsfeld mit viel Potential. Der Energieversorger kümmert sich um Finanzierung, Planung und Bau der Photovoltaikanlage auf dem Dach, die Gebäudeeigentümer pachten dann diese Anlage. Die Gebäudeeigentümer oder Mieter nutzen dann diesen Solarstrom zu Kosten, die niedriger sind als der Strombezug.

Wie Kalifornien seit 1.1.2020 seine Solarpflicht umsetzt, ist im *2019 Building Energy Efficiency Standard* geregelt (Ziel: Wohngebäude bilanzielle Energieneutralität / Gewerbebetriebe ab 2030 mindestens 50% des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen). Es lohnt sich, die Erfahrungen

mit PV-Pflichten weltweit zu betrachten. Interessant ist, dass Kalifornien mit seinen Gebäudestandards das Hocheffizienzgebäude (hohe Dämmstandards) in Verbindung mit dem Konzept des „All Electric-Gebäude“ verbindet. D.h. weg vom Erdgas zum Heizen und Kühlen durch Elektrifizierung (elektrische Wärmepumpen) und hin zur E-Mobilität. Dieses Konzept könnte über den Bundesrat für die Fortentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes GEG vorgeschlagen werden.

Vorschlag: Für Rheinland-Pfalz eine Verpachtungsbörse für PV-Investitionsmöglichkeiten einrichten

Nach dem Gesetzentwurf greift die PV-Pflicht in Form einer Nutzungspflicht nur, wenn sie wirtschaftlich zumutbar ist. In einer Studie für das Umweltbundesamt UBA schlagen das Öko-Institut und die Stiftung Umweltenergie recht alternativ zur Nutzungspflicht eine Katasterpflicht vor (UBA Climate Change 34/2020: „Photovoltaik-Pflicht mit Verpachtungskataster: Optionen zur Gestaltung einer bundesweiten Pflicht zur Installation und zum Betrieb neuer Photovoltaikanlagen“). Im Fall einer Nutzungs- oder Katasterpflicht wäre die Pflicht vorrangig durch Bau und Betrieb einer PV-Anlage erfüllt. Wenn die Verpflichteten die nutzbare PV-Fläche in ein Verpachtungskataster eintragen würden, erlösche die Pflicht zu Bau und Betrieb einer PV-Anlage.

Die Katasterpflicht wäre eine ^{Zitat} „Variante, die keine standardisierte Wirtschaftlichkeitsprüfung einer Behörde oder eines Planers erfordert. Die Verpflichteten könnten sich dafür entscheiden, eine PV-Anlage zu bauen oder ihre Dachfläche in ein Verpachtungskataster einzutragen, damit die Fläche von Dritten für den Betrieb einer PV-Anlage gepachtet werden kann. Die Wirtschaftlichkeit würde sich dadurch erweisen, dass eine PV-Anlage installiert und betrieben wird – von den Eigentümern oder von einem Dritten. Das Verpachtungskataster würde Transparenz zwischen Angebot und Nachfrage schaffen und helfen, die unterschiedlichen Beteiligten zu vermitteln.“

Die Gesetzesinitiatoren haben sich gegen ein Verpachtungskataster, wie in der UBA-Studie aufgezeigt, und für die behördliche Prüfung einer eventuellen wirtschaftlichen Unzumutbarkeit entschieden. Das dürfte die Umsetzungswahrscheinlichkeit erhöhen und ist insoweit nachvollziehbar. Ein Beleg, dass behördliche Prüfung greift, zeigt die Umsetzung der EE-Anteilspflichten, wie sie im früherer EE-Wärmegesetz und jetzigen Gebäudeenergiegesetz vorgeschrieben sind. Was die „Voraussetzungen einer technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind und wie der Nachweis zu führen ist“, das soll nach § 7(1g und 1i) LSolarG in einer Verordnung des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums noch festgelegt werden.

Außerhalb des LSolarG könnte sich dennoch die Einrichtung einer landesweiten neutralen PV-Börse empfehlen, die mit finanzieller Unterstützung des Landes von der Verbraucherzentrale oder der Energieagentur Rheinland-Pfalz aufgebaut und betrieben würde. Es gibt zwar viele entsprechende PV-Börsen z.B. in Form von Dachbörsen etc. Hier besteht jedoch vielfach die Angst, von Profis „über den Tisch gezogen zu werden“. Hier als Gegenpol eine neutrale PV-Börse einzurichten, entsprechende Informationen einzubinden u.a. in Form von Musterverträgen und das mit der schon bisher gegebenen Beratung der Verbraucherzentrale zu PV zu verbinden, könnte der Umsetzung der PV in Rheinland-Pfalz einen zusätzlichen Schub geben.

Photovoltaik-Pflicht im Gebäudeenergie-Gesetz GEG verankern

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Klimaschutzes sollte das Landessolargesetz möglichst schnell verabschiedet werden. Im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Rechtssituation in Deutschland

sollte seitens der Landesregierung parallel versucht werden, über den Bundesrat eine einheitliche, deutschlandweite, umfassendere PV-Pflicht im Gebäudeenergiesetz GEG zu verankern.

Im Minimum muss die Photovoltaikpflicht auf alle öffentlichen Gebäude ausgeweitet werden

Sollte trotz wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit eine **generelle Photovoltaikpflicht** im Landtag nicht mehrheitsfähig sein, müssen mindestens alle öffentlichen Gebäude in die PV-Pflicht einbezogen werden. Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion. Es sind Solaranlagen nur dann verpflichtend, wenn sie wirtschaftlich umsetzbar sind. Insoweit gibt es keinerlei Begründung, öffentliche Gebäude von der Verpflichtung auszunehmen, vor allem, da das Konnexitätsprinzip durch die Wirtschaftlichkeitsanforderung gewährleistet ist, auf das Land hierdurch keine Haushaltsmittelanforderungen zukommen würden. Die Nichthineinnahme der öffentlichen Gebäude in ihrer Gesamtheit in die Solarpflicht ist ein fatales Signal, dass Gesetze für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen gemacht werden, für die öffentliche Hand die eigenen Gesetzesziele jedoch nicht gelten sollen. Es wird daher empfohlen, in § 2 *Anwendungsbereich* den Abs. (1) wie folgt zu formulieren:

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Bauherrinnen und Bauherren von
- 1. Neubauten der öffentlichen Hand**
 2. gewerblich genutzten Neubauten
 3. **öffentlich** oder gewerblich genutzten neuen Parkplätzen

müssen sicherstellen, dass auf ihren Gebäuden bzw. Parkplätzen Photovoltaik-Anlagen nach § 4 und §5 installiert werden.

Die Herausnahme von Gebäuden und Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke (vgl. Begründung zu § 3 (S.9/11)) ist nicht nachvollziehbar. So haben Gebäude für soziale und gesundheitliche Zwecke häufig einen **besonders hohen Energiebedarf** (z.B. Krankenhäuser, Seniorenheime etc.) mit der Option eines **besonders hohen Eigenverbrauchs**. Insoweit wäre eine Solarpflicht ein Beitrag zur dauerhaften Senkung von Betriebskosten.

Das vorgeschlagene Solargesetz wird wirksam sein, auch wenn es nicht alle Neubauten und grundlegenden Dachsanierungen einbezieht. Insoweit ist es eine politisch notwendige Maßnahme, die nur ein Beginn der notwendigen Maßnahmen sein kann.

Auch wenn der quantitative Beitrag des Solargesetzes in der vorliegenden Fassung zur Erreichung des notwendigen PV-Zubaus begrenzt ist, wird das Solargesetz trotzdem wirksam sein. Insoweit ist das Gesetz klimaschutz- und energiepolitisch sehr wichtig.

Denn auf Grund der Solarpflicht bei Gewerbeneubauten und dem Bau neuer Parkplätze ab 50 Stellplätzen muss sich jeder berührte Gewerbebetrieb mit der Fotovoltaik auseinandersetzen. Diese Betriebe werden erkennen, dass die Belegung der Dächer mit PV (in der Regel) die Stromrechnung verringert. Das führt dazu, dass man die Solareignungsflächen möglichst vollständig belegt. Zudem erkennen Unternehmensleitungen die Vorteilhaftigkeit, auch andere für PV geeignete Flächen systematisch zur Reduzierung der Stromrechnung für PV zu entwickeln.

Architekten und Planer müssen sich durch das Solargesetz bei Gewerbebauten künftig grundlegend mit PV beschäftigen und lernen so, mit PV umzugehen. Fotovoltaik wird so zu einem generellen Baustein der Gebäudeplanung werden. Statisch dürften Gebäudedächer dadurch so ausgelegt werden, dass sie PV tragen können. Die Solarpflicht könnte auch die gebäudeintegrierte Fotovoltaik befördern und so PV ästhetisch stärker in die Gebäudeoptik integrieren sowie weitere Kostensenkungspotenziale durch PV zum Beispiel durch Ersatz von Dachziegeln etc. erschließen.

Die Option in § 4 (4), die Solarpflicht ersatzweise auf anderen Flächen oder Gebäuden in räumlicher Nähe erfüllen zu können, schärft den Blick von Planern und Unternehmensleitungen, wo überall PV möglich wäre. In Verbindung mit der Möglichkeit, hierdurch Stromkosten einsparen zu können, wird dies die Umsetzung von PV zusätzlich befördern, und zwar weit über Gewerbeneubauten hinaus. Theoretisch wäre es zwar richtig und konsequent, die Pflicht zur Solarisierung auf alle Neubauten und grundlegenden Dachsanierungen zu beziehen, unabhängig ob für Wohn- oder Nicht-Wohn-Zwecke geplant. Aber indirekt wird dieses Gesetz auf den gesamten Gebäudebereich ausstrahlen und insoweit – auch wenn es nicht „die große Generallösung“ ist - einen großen Schritt zur Solarisierung bewirken.

Präzisierung, was nach § 4(2) und § 5(2) im Fall von EEG-Ausschreibungspflichten die maximale installierte Leistung definiert

Die PV-Pflicht des Landessolargesetzes wird in § 4(2) *PV auf Dachflächen* und in § 5(2) *PV auf Parkplätzen* auf die zu installierende Leistung begrenzt, die gerade unterhalb der EEG-Ausschreibungspflichten liegt. Was das konkret bedeutet, wird in der Gesetzentwurf-Begründung nicht präzisiert und bleibt damit für Nichtspezialisten unklar.

Im EEG 2021 gibt es eine verbindliche Ausschreibungspflicht ab 750 kWp, die auch für Photovoltaik gilt.

Bezogen auf Dachflächen (§ 4 LSolarG-Entwurf) bietet das EEG 2021 bei installierten Leistungen zwischen 300 bis 749 kWp zwei Optionen, nämlich die Teilnahme an „Ausschreibungen ohne die Option des Eigenverbrauchs von Solarstrom“ oder die Option „Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung zu den gesetzlich festgelegten Marktprämien-Vergütungen“. Die Marktprämie würde jedoch nur noch für maximal 50% der erzeugten Strommenge bei Netzeinspeisung vergütet. Die nicht selbst verbrauchte Strommenge, soweit sie unter 50% der Erzeugung liegt, muss ungefördert direkt vermarktet werden.

Hier sollte in der Gesetzesbegründung **besonders** erläutert werden, ob die aus der Solarpflicht des LSolarG sich ergebende maximal zu installierende PV-Leistung auf Dachflächen bei 750 kWp liegt und wie der Bereich 300 bis 750 kWp zu behandeln ist.

Solaranlagen auf Parkplatzflächen zählen nach § 15 der Innovations-Ausschreibungs-Verordnung InnAusV gemeinsam mit Floating- und AGRI-PV zu den „Besonderen Solaranlagen“. Hierzu wird es im April 2022 eine erste Ausschreibung mit 50 MW deutschlandweit geben. Die Gebote dürfen Anlagen ab 100 kWp bis maximal 2 MW umfassen. Da die Teilnahme an Innovationsausschreibungen nur ein Angebot ist, hier keine Ausschreibungspflicht besteht, dürfte dies für das LSolarG keine Relevanz haben.

Wie hoch die aus der Solarpflicht des LSolarG sich ergebende maximal zu installierende PV-Leistung bei Parkplatzflächen im Hinblick auf Ausschreibungspflichten ist, sollte wie bei Dachflächen in der Gesetzesbegründung ebenfalls erläutert werden.

Wenn die Überdachung der Parkplätze sowieso vorgesehen ist, wird der in das Netz eingespeiste Solarstrom mit dem EEG-Vergütungssatz für Gebäudeanlagen (§ 33 EEG 2009) vergütet. Ist eine Stellplatzüberdachung nicht sowieso vorgesehen, ist der EEG-Vergütungssatz für Freiflächenanlagen (§ 32 Abs. 1 EEG 2009) anzuwenden. Wie sich die maximal zu installierende PV-Leistung in diesen beiden Varianten im Hinblick auf den Aspekt Ausschreibungspflicht ergibt, sollte in den Begründungen zum Gesetzentwurf erläutert werden. **Ohne Beschreibung ist unklar, wie diese Regelung umzusetzen ist.**

Die Verabschiedung des Solargesetzes mit einem Entschließungsantrag zur Beseitigung der PV-Ausbauhemmnisse im EEG verbinden

Das Landessolargesetz ist ein wichtiger (dennoch begrenzter) Beitrag, Klimaschutz voranzubringen. Der „große Hebel“ ist jedoch die Beseitigung der für Bürger und Unternehmen nicht nachvollziehbaren Ausbauhemmnisse, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 gegeben sind.

Ein Beispiel hierfür ist die im EEG 2021 neu geschaffene Regelung zu Dachanlagen mit Leistungen zwischen 300 bis 750 kWp. Bis zur EEG-Novelle 2021 war hier Eigenverbrauch möglich, Überschussstrom wurde mit einer Marktprämie vergütet (entspräche zum 1.10.2021 einer Vergütung von 5.83 Ct./kWh). Mit dem EEG 2021 wurde stattdessen eine Ausschreibungspflicht eingeführt. Alternativ wurde nach Widerständen im Gesetzgebungsprozess eine Beibehaltung der Option des Eigenverbrauchs mit Marktprämie zugelassen, dies jedoch mit der Maßgabe, dass maximal 50% des erzeugten Solarstroms vergütet werden. Den unvergüteten Rest muss man über die Direktvermarktung abwickeln (Erlösniveau +- Börsenpreis Marktwert Solarstrom abzgl. Vermarktungsaufwand).

Seit dieser Neuregelung hat sich der PV-Zubau in diesem Dachsegment (300-750 kWp) deutschlandweit halbiert. Gebäudeeigentümer wollen sich nicht mit Ausschreibungen abgeben, wo sie in Planung und Ausschreibung investieren müssen und dabei nicht wissen, ob es einen Zuschlag gibt. Dann sind nur Kosten entstanden, ohne dass eine PV-Anlage gebaut werden darf. Die Variante mit der Begrenzung der Zahlung der Marktprämie auf maximal 50% der erzeugten Solarstrommenge macht die Kalkulation schwierig, kompliziert. Als Unternehmer fragt man sich, warum man sich das antun soll, da die EEG-Vergütungen vom Gesetzgeber richtigerweise - hier mit 5.83 Ct./kWh (zum 1.10.2021) - ja auf eine kostendeckende Vergütung begrenzt sind und insoweit mit der PV-Investition „keine Reichtümer“ zu erwirtschaften sind. Im übrigen liegt die mengengewichtete Marktprämie bei der ersten Ausschreibung von Dachanlagen 300-750 kWp im mengengewichteten Durchschnitt bei 6.88 Ct./kWh (Spannweite 5.85 bis 7.89 Ct./kWh. D.h. die Marktprämie bei der ersten Ausschreibung vom 1. April 2021 mit 150 MW ist ca. 18% höher als die gesetzliche Vergütung. Fazit: Die neu eingeführte Ausschreibungspflicht verursacht viel Aufwand, schafft Kalkulationsunklarheit und erhöht die volkswirtschaftlichen Kosten! Dies ist ein Beispiel von vielen, die dokumentieren, dass zu viele gesetzliche Detailregelungen Bürokratie erzwingen, die EEG-Kosten treiben und damit den erneuerbaren Ausbau bremsen.

Es wird daher empfohlen, dass der Landtag über einen Entschließungsantrag zeitgleich mit der Verabschiedung des Landessolargesetzes die Landesregierung bittet, über den Bundesrat die Bundesregierung zu bitten, die PV-Ausbauhemmnisse im EEG im Hinblick auf die Dringlichkeit des

Klimaschutzes (vgl. IPCC-Bericht 2021) schnellstmöglich zu beseitigen (vgl. u.a. HTW Berlin, Volker Quaschnig, 2020: Hemmnisse und Hürden für die Photovoltaik“). Schwerpunkt muss hierbei sein, den EE-Stromeigenverbrauch, unabhängig von der Erzeugungsart und der installierten Leistung grundsätzlich zu ermöglichen, den Direktverbrauch – das ist hinter dem Stromzähler erzeugter und verbrauchter erneuerbarer Strom – durch Aufhebung der Personenidentität dem Eigenverbrauch gleichzustellen, die „Sonnensteuer“ abzuschaffen und ein qualifiziertes Konzept für Energiegemeinschaften im Sinne der EU-Erneuerbare Energien-Richtlinie zu entwickeln.

Hinweis: Um die Ziele der Energiewende zu erreichen müssen Regelungen gefunden werden, wie bestehende Dächer für PV attraktiv genutzt werden können.

Prof. Dr. Karl Keilen
Wolfgang Fedderken
Dr. Gerhard Lausterer
Wolfgang Thiel, Vorsitzender

Hergersweiler, 24.08.2021